

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1991

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Februar 1991

Nr. 2

## Inhalt

Seite

2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

7

## 2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 16. August 1990

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen in der Sitzung vom 11. Januar 1990 die nachfolgende 2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur vom 9. Oktober 1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 31. Mai 1989 (W.u.K. 1989, Seite 240) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 9. Juli 1990 – Az.: II-814.1110/8 – erteilt.

### Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Akademische Grad „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsteil A besteht aus den Prüfungen in den Pflichtfächern der fünf Prüfungsgebiete und der Kompaktübung Bauaufnahme und Vermessung I (siehe Anhang 1).“

3. In § 15 Abs. 2 wird der 2. Unterabsatz („Der Kandidat kann in Fächern, die er bereits zur Diplom-Vorprüfung als Wahlfach abgelegt hat, nicht ein weiteres Mal geprüft werden.“) gestrichen.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin“ beurkundet.“

Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

5. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

### „Prüfungsgebiete/Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen  
– Kunstgeschichte  
– Baugeschichte

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung  
– Freihandzeichnen  
– Darstellende Geometrie und Perspektive I  
– Grundlagen der Gestaltung I  
– Bauaufnahme und Vermessung I

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/Bauökonomie  
– Baukonstruktion  
– Statistik und Festigkeitslehre  
– Tragkonstruktionen I

– Baustoffkunde  
– Bauphysik  
– Technischer Ausbau I

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung  
– Planen und Konstruieren

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung  
– Grundlagen der Stadtplanung“

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 16. August 1990

Professor Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.K. 1990, S. 269